

BETRIEBSVEREINBARUNG Nr. 14

abgeschlossen zwischen den

Österreichischen Bundesbahnen, 1010 Wien, Elisabethstraße 9

und dem

Zentralbetriebsrat der ÖBB, 1050 Wien, Margaretenstraße 166

Die gemäß Art. 7 Abs. 4 des Bundesbahnstrukturgesetzes 2003, BGBl. I Nr. 138/2003 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2004 als Betriebsvereinbarung geltende Disziplinarordnung 1996 wird abgeändert und lautet:

Disziplinarordnung 2004

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1 (1) Die Bestimmungen dieser Disziplinarordnung gelten für Bedienstete der Österreichischen Bundesbahnen und mit Rechtswirksamkeit der im Bundesbahnstrukturgesetz, BGBl. I Nr. 138/2003, angeordneten Spaltungs- und Umwandlungsvorgänge für Bedienstete der ÖBB-Holding AG und der im 3. Teil des Bundesbahnstrukturgesetzes, BGBl. I Nr. 138/2003, angeführten Gesellschaften sowie deren Rechtsnachfolger, (im Folgenden Arbeitnehmer genannt), ausgenommen für Jugendliche.

(2) § 1 Abs. 3 und 4 der AVB gelten sinngemäß.

Maßnahmen bei Dienstpflichtverletzungen

§ 2 (1) Bei schuldhafter Verletzung von Dienstpflichten sind Maßnahmen zu setzen, die geeignet sind, den Arbeitnehmer von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten und die ordnungsgemäße, sichere und wirtschaftliche Geschäftsbwicklung im Unternehmen zu gewährleisten. Solche Maßnahmen sind:

- a) die Belehrung und sonstige Schulungsmaßnahmen,
- b) die Ermahnung,
- c) die Verwarnung,
- d) die Verhängung von Disziplinarstrafen.

- (2) Für Maßnahmen gemäß Abs. 1 lit. a) bis c) ist der für den Arbeitnehmer fachlich zuständige Leiter der Organisationseinheit zuständig. Hat ein Leiter einer Organisationseinheit eine schuldhaft Dienstpflichtverletzung begangen, ist das vertretungsbefugte Organ der Gesellschaft für Maßnahmen gemäß Abs. 1 lit. a) bis c) zuständig. Für Maßnahmen gemäß Abs. 1 lit. d) ist in den Fällen des § 8 Abs. 1 lit. a) die Disziplinarkommission, im Fall des § 8 Abs. 1 lit. b) – nach Befassung der Disziplinarkommission gem. den Bestimmungen des II. Abschnittes – das vertretungsbefugte Organ der Gesellschaft, der der Beschuldigte angehört, oder ein von ihm Bevollmächtigter zuständig. Die Disziplinarkommission kann jedoch auch Maßnahmen gemäß Abs. 1 lit. a) bis c) vorsehen.
- (3) Jedem Arbeitnehmer, der im Verdacht steht, seine Dienstpflichten schuldhaft verletzt zu haben, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- (4) Bei Durchführung der Maßnahmen ist die Schwere der Dienstpflichtverletzung zu berücksichtigen.

Absehen von Maßnahmen

- § 3 (1) Von Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 lit. b) bis d) kann abgesehen werden, wenn der Arbeitnehmer von sich aus einen durch die Dienstpflichtverletzung verursachten Schaden ganz oder teilweise ersetzt.
- (2) Wurde ein Arbeitnehmer wegen einer gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren, nicht mit Vorsatz begangenen Handlung rechtskräftig verurteilt und erschöpft sich die Dienstpflichtverletzung in der Verwirklichung des strafbaren Tatbestandes, so ist von der Verfolgung abzusehen. Wurde ein Arbeitnehmer wegen einer gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren, nicht mit Vorsatz begangenen Handlung rechtskräftig verurteilt und liegen noch andere Dienstpflichtverletzungen vor, die von der gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Bestrafung nicht erfasst sind, so ist von der Verfolgung abzusehen, wenn anzunehmen ist, dass eine Maßnahme gemäß § 2 Abs. 1 nicht erforderlich ist, um den Arbeitnehmer von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten.
 - (3) Die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteiles zugrunde gelegte Tatsachenfeststellung eines Strafgerichtes (eines Straferkenntnisses einer Verwaltungsbehörde) ist bindend.

Verjährung

- § 4 (1) Eine Maßnahme gemäß § 2 Abs. 1 darf nur
- a) innerhalb von sechs Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem die Dienstpflichtverletzung entweder dem fachlich zuständigen Leiter der Organisationseinheit des Arbeitnehmers oder dem Disziplinaranwalt zur Kenntnis gelangt ist, oder
 - b) innerhalb von drei Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkt der Beendigung der Dienstpflichtverletzung,

verhängt werden. Der Lauf dieser Fristen wird mit der Einleitung eines Disziplinarverfahrens gehemmt.

- (2) Der Lauf der in Abs. 1 genannten Fristen wird für die Dauer eines strafgerichtlichen Verfahrens oder eines Verwaltungsstrafverfahrens gehemmt, wenn der der Dienstpflichtverletzung zugrunde liegende Sachverhalt Gegenstand eines solchen Verfahrens ist.
- (3) Hat der Sachverhalt, der einer Dienstpflichtverletzung zugrunde liegt, zu einer strafgerichtlichen Verurteilung geführt und ist die strafrechtliche Verjährungsfrist länger als die im Abs. 1 lit. b) genannte Frist, so tritt an die Stelle dieser Frist die strafrechtliche Verjährungsfrist (§§ 57 und 58 StGB).

Belehrung, Ermahnung, Schulungsmaßnahmen

- § 5
- (1) Hat ein Arbeitnehmer erstmalig eine Dienstpflichtverletzung begangen, die keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat, ist er zu belehren und notwendigenfalls zu ermahnen.
 - (2) Zeigt die Dienstpflichtverletzung die Unkenntnis oder mangelnde Kenntnis wesentlicher Teile der für die Dienstleistung des Arbeitnehmers notwendigen Bestimmungen, ist der Arbeitnehmer geeigneten Schulungsmaßnahmen zuzuführen.
 - (3) Als Schulungsmaßnahmen können im Einzelfall auch betriebspsychologische Beratungen oder Verhaltenstrainings vorgesehen werden.

Verwarnung

- § 6
- (1) Eine Verwarnung ist auszusprechen, wenn ein Arbeitnehmer innerhalb von sechs Monaten neuerlich eine im § 5 Abs. 1 genannte gleichartige Dienstpflichtverletzung begangen hat oder die im § 5 Abs. 1 genannten Voraussetzungen von vornherein nicht gegeben sind.
 - (2) Die Verwarnung ist schriftlich auszufertigen. Dem Arbeitnehmer sind für den Fall der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen die Durchführung anderer Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 oder dienstrechtliche Konsequenzen anzukündigen.

§ 7 entfällt

Disziplinarstrafen

- § 8
- (1) Disziplinarstrafen sind
 - a) die Geldbuße bis zur Höhe von drei Monatsentgelten (ohne Kinderzulage),
 - b) die Entlassung.
 - (2) Die Verhängung der Disziplinarstrafe der Entlassung ist nur bei Arbeitnehmern zulässig, auf die die Bestimmungen des § 67 Abs. 3 der AVB Anwendung finden.

- (3) Bei Bemessung der Geldbuße ist vom Monatsentgelt (ohne Kinderzulage) auszugehen, auf das der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Fällung des Disziplinarerkenntnisses Anspruch hat. Die Höhe der Geldbuße ist in vollen Hundertsätzen des Monatsentgeltes festzusetzen.
- (4) Das Maß für die Höhe der Strafe ist die Schwere der Dienstpflichtverletzung. Auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers ist Bedacht zu nehmen.
- (5) Hat ein Arbeitnehmer durch eine Tat oder durch mehrere selbständige Taten mehrere Dienstpflichtverletzungen begangen und wird über diese Dienstpflichtverletzungen gleichzeitig erkannt, so ist nur eine Strafe zu verhängen, die nach der schwersten Dienstpflichtverletzung zu bemessen ist, wobei die weiteren Dienstpflichtverletzungen als Erschwerungsgrund zu werten sind.

Disziplinarcommission

- § 9 (1) Je eine Disziplinarcommission wird bei der ÖBB-Dienstleistungs GmbH in Wien, Linz, Innsbruck und Villach errichtet.
- (2) Die Disziplinarcommissionen sind im Rahmen des Disziplinarverfahrens für die Behandlung von Dienstpflichtverletzungen von Arbeitnehmern nach folgender Zuordnung zuständig: die Disziplinarcommission Wien für die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland, die Disziplinarcommission Linz für die Bundesländer Oberösterreich und Salzburg, die Disziplinarcommission Innsbruck für die Bundesländer Tirol und Vorarlberg, die Disziplinarcommission Villach für die Bundesländer Steiermark und Kärnten. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem Dienstsitz des Arbeitnehmers (aus der Beschäftigungsstelle bei abgeordneten Arbeitnehmern). Wären für die Behandlung von Dienstpflichtverletzungen mehrerer Arbeitnehmer einer Gesellschaft verschiedene Disziplinarcommissionen zuständig, ist das Verfahren vor jener Disziplinarcommission durchzuführen, bei der das Verfahren am wirtschaftlichsten abgewickelt werden kann. Im Zweifelsfall entscheidet der Geschäftsführer der ÖBB-Dienstleistungs GmbH.
 - (3) Die Disziplinarcommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, wobei ein Beisitzer von der Gesellschaft, deren Arbeitnehmer der Beschuldigte ist, und einer vom für den Beschuldigten zuständigen Betriebsrat bestellt wird. Die Mitglieder der Disziplinarcommission sind in dieser Eigenschaft weisungsunabhängig.
 - (4) Der Vorsitzende muss ein rechtskundiger Arbeitnehmer mit langjähriger Dienstzeit sein. Nach Bedarf werden ein oder mehrere Stellvertreter bestellt, die die gleichen Voraussetzungen erfüllen müssen wie der Vorsitzende selbst. Der Vorsitzende (Stellvertreter) wird vom Geschäftsführer der ÖBB-Dienstleistungs GmbH bestellt und abberufen.
 - (5) Eine entsprechende Anzahl von Beisitzern der Gesellschaften, die eine langjährige Dienstzeit aufweisen sollen, wird von deren vertretungsbefugten Organen bestellt und abberufen.

- (6) Wenn mit Rücksicht auf die Person des Beschuldigten eine Befangenheit der Disziplinarcommission zu erwarten ist, kann der Disziplinarfall vom Geschäftsführer der ÖBB-Dienstleistungs GmbH in die Zuständigkeit einer anderen Disziplinarcommission übertragen werden.

Einleitung des Disziplinarverfahrens

- § 10 (1) Bei begründetem Verdacht einer Dienstpflichtverletzung eines Arbeitnehmers hat der Leiter der fachlich zuständigen Organisationseinheit die zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen zu pflegen. Im Zuge dieser Erhebungen ist dem verdächtigten Arbeitnehmer die Möglichkeit einer Rechtfertigung (Einnahme) zu geben. Auf sein Verlangen ist ein Mitglied des für ihn zuständigen Betriebsrates beizuziehen. Steht der Arbeitnehmer danach weiterhin im Verdacht, seine Dienstpflichten derart verletzt zu haben, dass dadurch seine Vertrauenswürdigkeit für seine Dienstverwendung oder für jeden Dienst bei der Gesellschaft, deren Arbeitnehmer der Beschuldigte ist, wesentlich beeinträchtigt oder eingebüßt wird, so hat der Leiter der fachlich zuständigen Organisationseinheit, wenn die Veranlassung von geeigneten Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 nicht in seine Kompetenz fällt, an den zuständigen Disziplinaranwalt zu berichten.
- (2) Bei begründetem Verdacht einer Dienstpflichtverletzung eines Arbeitnehmers kann auch ein Mitglied des vertretungsbefugten Organs der Gesellschaft, deren Arbeitnehmer der Beschuldigte ist, die Einleitung von Erhebungen im Sinne des Abs. 1 veranlassen.
 - (3) Der Disziplinaranwalt hat vor Einleitung des Disziplinarverfahrens das vertretungsbefugte Organ der Gesellschaft, deren Arbeitnehmer der Beschuldigte ist, über den Disziplinarfall zu informieren. Er ist an erteilte Weisungen gebunden.
 - (4) Sind an einer Dienstpflichtverletzung mehrere Arbeitnehmer einer Gesellschaft beteiligt, für die verschiedene Disziplinarcommissionen zuständig wären, so hat der Disziplinaranwalt der gemäß § 9 Abs. 2 zuständigen Disziplinarcommission das Disziplinarverfahren einzuleiten.
 - (5) Kommt der Disziplinaranwalt zur Ansicht, dass die Dienstpflichtverletzung durch geeignete Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) bis c), die vom Leiter der fachlich zuständigen Organisationseinheit veranlasst werden können, behandelt werden könnten, so hat er den Disziplinarfall an den Leiter der fachlich zuständigen Organisationseinheit des Arbeitnehmers zurückzuweisen bzw. weiterzuleiten.
 - (6) Kommt der Disziplinaranwalt zu der Überzeugung, dass eine schuldhafte Dienstpflichtverletzung nicht vorliegt, so kann er von sich aus das Verfahren einstellen.

Disziplinaranwalt

- § 11 (1) Aus dem Kreise der rechtskundigen Arbeitnehmer der ÖBB-Dienstleistungs GmbH werden für jede Disziplinarcommission vom Geschäftsführer der ÖBB-Dienstleistungs GmbH je ein Disziplinaranwalt und nach Bedarf ein oder mehrere Stellvertreter bestellt und abberufen.

- (2) Zu den Aufgaben des Disziplinaranwaltes gehören:
- a) Nach Information des vertretungsbefugten Organs der Gesellschaft, deren Arbeitnehmer der Beschuldigte ist, über den Disziplinarfall (§ 10) leitet er das Disziplinarverfahren ein. Hievon ist der Beschuldigte nachweislich zu verständigen.
 - b) Erscheint der Sachverhalt durch den Bericht des Leiters der fachlich zuständigen Organisationseinheit nicht eindeutig klargestellt, hat der Disziplinaranwalt eine Voruntersuchung einzuleiten.
 - c) Wenn er zur Auffassung gelangt, dass die Durchführung eines Disziplinarverfahrens vor der Disziplinarkommission nicht erforderlich ist oder das Disziplinarverfahren einzustellen ist, hat er dies zu veranlassen. Von der Einstellung ist der Beschuldigte ohne Angabe von Gründen im Dienstwege zu benachrichtigen.
 - d) Bei Fortsetzung des Verfahrens hat der Disziplinaranwalt die Anklageschrift zu verfassen und mit dem Antrag auf Anberaumung der mündlichen Verhandlung und Ladung der Zeugen dem Vorsitzenden der zuständigen Disziplinarkommission zu überreichen. Eine Abschrift der Anklageschrift ist dem Beschuldigten spätestens 14 Tage vor der mündlichen Verhandlung zuzuleiten.
 - e) Bei der mündlichen Verhandlung hat der Disziplinaranwalt die Anklage zu vertreten und den Antrag auf Bestrafung mit bestimmtem Strafausmaß und erforderlichenfalls die Veranlassung anderer Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 zu stellen.
- (3) Der Disziplinaranwalt hat das unbeschränkte Recht der Einsicht in den Disziplinarakt und die angeschlossenen Akten in jedem Stadium des Verfahrens; er kann an den Beschuldigten, die Zeugen und Sachverständigen auch während der Voruntersuchung Fragen stellen und an jedem Augenschein teilnehmen.
- (4) Der Disziplinaranwalt hat seine Aufgaben so rasch wie möglich auszuführen.

Voruntersuchung

- § 12 (1) Hat der Disziplinaranwalt eine Voruntersuchung angeordnet, werden fachlich geeignete Arbeitnehmer vom Disziplinaranwalt zur Durchführung der Voruntersuchung beauftragt. Abgesehen von den Fällen des § 17 kann dies nicht abgelehnt werden.
- (2) Dem beauftragten Arbeitnehmer, der die Voruntersuchung nach den Weisungen des Disziplinaranwaltes so rasch wie möglich zu führen hat, obliegt die Ermittlung bzw. Ergänzung des Sachverhaltes durch Beschaffung fehlender Ermittlungsdaten, allfälliger Vernehmung des Beschuldigten, der Zeugen, Sachverständigen oder Vornahme eines Augenscheines, bis der Disziplinarfall soweit geklärt ist, dass die Voruntersuchung als abgeschlossen bezeichnet werden kann.
 - (3) Im Zuge der Voruntersuchung ist dem Beschuldigten jedenfalls Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Auf Verlangen des Beschuldigten ist der Vernehmung ein Mitglied des für ihn zuständigen Betriebsrates beizuziehen.
 - (4) Sodann sind dem Disziplinaranwalt die Akten mit einem zusammenfassenden Bericht zu übergeben.

Schriftführer

§ 13 Für jede Disziplinarkommission bestimmt der Vorsitzende einen Schriftführer.

Verteidigung

§ 14 (1) Der Beschuldigte hat das Recht, sich im Disziplinarverfahren einen aktiven Arbeitnehmer der Gesellschaft, deren Arbeitnehmer der Beschuldigte ist, oder eine gemäß § 8 RAO (RGBl. Nr. 96/1868 idgF) zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person als Verteidiger zu wählen. Arbeitnehmer, die dienstlich mit dem den Gegenstand des Disziplinarverfahrens bildenden Anstand befasst waren, und Vorgesetzte können nicht als Verteidiger fungieren. Eine Verteidigung durch andere Personen ist ausgeschlossen.

(2) Macht der Beschuldigte vom Recht der freien Wahl eines Verteidigers keinen Gebrauch, ist ihm auf Ansuchen für die mündliche Verhandlung vom Vorsitzenden ein Verteidiger aus der gem. Abs. 3 aufgestellten Verteidigerliste beizugeben, der den gleichen Beschränkungen wie der Verteidiger gemäß Abs. 1 unterliegt.

(3) Die Verteidigerlisten werden bei der ÖBB-Dienstleistungs GmbH für die einzelnen Gesellschaften aufgestellt.

Der Beschuldigte kann auch aus den Verteidigerlisten einen Verteidiger wählen. Die Beschränkungen des Abs. 1 gelten sinngemäß. Der aus der Verteidigerliste gewählte Verteidiger darf ohne zwingenden Grund die Wahl nicht ablehnen.

(4) Der Verteidiger ist verpflichtet, alles zur Verteidigung des Beschuldigten Zweckdienliche vorzubringen. Nach abgeschlossener Voruntersuchung ist ihm die Akteneinsicht gewährt. Er kann die Ladung von Zeugen und Sachverständigen sowie die Herbeischaffung sonstiger Beweismittel für die mündliche Verhandlung beantragen. Über alle ihm als Verteidiger zugekommenen Mitteilungen hat er Verschwiegenheit zu bewahren. Hat der Beschuldigte keinen Verteidiger gewählt, so stehen die dem Verteidiger zukommenden Rechte ihm zu.

(5) Erscheint der ausgewiesene Verteidiger zur mündlichen Verhandlung nicht, so ist die Verhandlung nicht durchzuführen. Wenn keine ausreichenden Entschuldigungsgründe für das Fernbleiben vorliegen, ist der Verteidiger wegen dieser Dienstpflichtverletzung zur Verantwortung zu ziehen.

Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

§ 15 (1) Der Vorsitzende hat nach Erhalt der Anklageschrift und der Anträge des Disziplinaranwaltes unverzüglich aus den bestellten Beisitzern der Gesellschaft, deren Arbeitnehmer der Beschuldigte ist, einen Beisitzer auszuwählen und den Betriebsrat um Entsendung eines Beisitzers zu ersuchen. Die Zusammensetzung der Disziplinarkommission ist dem Disziplinaranwalt und dem Beschuldigten ehestens nachweislich mitzuteilen. Die Heranziehung als Beisitzer kann - abgesehen von den Fällen des § 17 - nicht abgelehnt werden.

- (2) Der Vorsitzende setzt den Tag für die mündliche Verhandlung zum ehest möglichen Termin unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 fest. Zur mündlichen Verhandlung ist der Beschuldigte mindestens sieben Tage vor dieser nachweislich zu laden. Kann der Beschuldigte wegen begründeter Verhinderung an der anberaumten Verhandlung nicht teilnehmen, so ist die Verhandlung auf angemessene Zeit zu vertagen.

Ist der Beschuldigte trotz ausgewiesener Ladung ohne triftigen Grund zur Verhandlung nicht erschienen oder entfernt er sich während derselben, so kann der Vorsitzende anordnen, dass in Abwesenheit des Beschuldigten verhandelt wird. Das gleiche gilt, wenn der Beschuldigte unbekanntes Aufenthaltsort hat. In diesen Fällen ist vom Vorsitzenden der Disziplinarkommission ein Verteidiger aus der Verteidigerliste (§ 14 Abs. 3) zu bestellen, sofern nicht der Beschuldigte einen Verteidiger gewählt hat.

Hat der Beschuldigte auf die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung verzichtet, kann in Abwesenheit des Beschuldigten verhandelt werden.

- (3) Die Ladung des Verteidigers, der Zeugen und Sachverständigen wird unter Berücksichtigung der Anträge des Beschuldigten, des Verteidigers und des Disziplinaranwaltes vom Vorsitzenden veranlasst.

Die Beweisaufnahme hat in solchem Umfang und in solcher Art zu erfolgen, dass die Disziplinarkommission aus dem Verlauf der mündlichen Verhandlung ein klares und eindeutiges Bild des Sachverhaltes für ihre Entscheidung gewinnen kann.

- (4) Zeugen und Sachverständige, die nicht Arbeitnehmer sind, werden ersucht, zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen.
- (5) Der Disziplinaranwalt ist vom Termin für die mündliche Verhandlung zu benachrichtigen.

Zusammentreffen von Disziplinarverfahren und gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren

- § 16 (1) Wird über denselben Sachverhalt, über den ein Disziplinarverfahren anhängig und noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, ein strafgerichtliches oder ein verwaltungsbehördliches Strafverfahren eingeleitet oder ist ein solches bei Einleitung des Disziplinarverfahrens schon anhängig, so hat bis zur Überreichung der Anklageschrift an den Vorsitzenden der Disziplinarkommission der Disziplinaranwalt, später der Vorsitzende der Disziplinarkommission, das Disziplinarverfahren bis zur rechtskräftigen Beendigung des gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens auszusetzen.
- (2) Nach rechtskräftiger Beendigung des gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens ist das ausgesetzte Disziplinarverfahren fortzusetzen. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 und 3 ist dabei Bedacht zu nehmen.

Ausschluss und Ablehnung

- § 17 (1) Ausgeschlossen von jeder Tätigkeit in einer Disziplinarkommission, als Disziplinaranwalt oder Voruntersuchungsbeauftragter sind Personen, die mit dem Beschuldigten verheiratet oder in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum 4. Grad verwandt oder verschwägert sind, die zum Beschuldigten in einem Verhältnis von Wahl- oder Pflegeeltern oder -kindern oder eines Vormundes oder eines Mündels stehen sowie die Person, mit der der Beschuldigte in Lebensgemeinschaft lebt. Ferner sind solche Personen ausgeschlossen, die Zeuge der in Frage stehenden Handlung oder Unterlassung gewesen oder in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden sind, sowie Personen, die als Verteidiger, Voruntersuchungsbeauftragter oder Betriebsrat im Sinne des § 12 Abs. 3 tätig gewesen sind. Personen, deren Unbefangenheit in Zweifel steht, können auch während der mündlichen Verhandlung abgelehnt werden.
- (2) Der Disziplinaranwalt sowie der Beschuldigte haben Ausschließungs- oder Ablehnungsgründe innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe der Besetzung der Disziplinarkommission (§ 15 Abs. 1) geltend zu machen. Über die Stattgebung der Ablehnung entscheidet der Vorsitzende. Ist der Vorsitzende von der Tätigkeit in der Disziplinarkommission ausgeschlossen oder wird er abgelehnt, entscheidet der Leiter des Zentralbereiches Personal Geschäftsführer der ÖBB-Dienstleistungs GmbH.

Mündliche Verhandlung

- § 18 (1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er hat für die Erhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen. Er ist berechtigt, Personen, welche die Sitzung stören, zur Ordnung zu mahnen. Widersetzt sich jemand seinen Ermahnungen oder werden die Störungen wiederholt, kann er den Betreffenden aus dem Verhandlungssaal weisen.
- (2) Der Vorsitzende ist verpflichtet, die Ermittlung der Wahrheit zu fördern und hat dafür zu sorgen, dass Erörterungen, welche die Verhandlung ohne Nutzen für die Aufklärung der Sache verzögern würden, unterbleiben.
- (3) Der Vorsitzende vernimmt den Beschuldigten und die Zeugen und bestimmt die Reihenfolge, in der die Zeugen und diejenigen, welche das Wort verlangen, gehört werden.
- (4) Wenn mehrere Anklagepunkte vorliegen, kann der Vorsitzende verfügen, dass über jeden oder über einzelne derselben abgedondert zu verhandeln ist.
- § 19 (1) Die Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache durch den Schriftführer.
- (2) Die zur Beweisführung etwa erforderlichen Gegenstände, welche dem Beschuldigten oder den Zeugen zur Anerkennung vorzulegen sind, müssen grundsätzlich vor Beginn der Verhandlung in den Verhandlungssaal gebracht werden.
- (3) Der Vorsitzende eröffnet die Verhandlung. Sodann befragt er den Beschuldigten um Vor- und Zunamen, Alter, Familienstand, Wohnort, Dienstverwendung und Organisationseinheit.

- (4) Der Vorsitzende stellt sodann fest, ob die geladenen Zeugen und Sachverständigen erschienen sind. Die Zeugen und Sachverständigen werden entweder zu Beginn der Verhandlung oder anlässlich ihrer Vernehmung vom Vorsitzenden zur Wahrheit ermahnt.
- (5) Die Mitglieder der Disziplinarkommission haben während der gesamten mündlichen Verhandlung anwesend zu sein.

- § 20 (1) Der Vorsitzende lässt hierauf den Disziplinaranwalt in Abwesenheit der Zeugen die Anklageschrift vorlesen.
- (2) Hinsichtlich der Sachverständigen kann der Vorsitzende in allen Fällen, in denen er es für die richtige Erforschung des Sachverhaltes zweckdienlich findet, verfügen, dass sie sowohl während der Vernehmung des Beschuldigten als auch der Zeugen anwesend sind.

- § 21 (1) Hierauf wird der Beschuldigte vom Vorsitzenden über den Inhalt der Anklage vernommen. Der Vorsitzende hat den Beschuldigten zu befragen, ob er sich schuldig oder nicht schuldig bekenne, und ihm zu eröffnen, dass er berechtigt sei, der Anklage eine zusammenhängende Erklärung des Sachverhaltes entgegenzustellen und nach Anführung jedes einzelnen Beweismittels seine Bemerkungen darüber vorzubringen.

Weicht der Beschuldigte von seinen früheren Aussagen ab, ist er um die Gründe dieser Abweichung zu befragen. Der Vorsitzende kann diesfalls, oder wenn der Beschuldigte die Antwort verweigert, das über die früheren Aussagen aufgenommene Protokoll ganz oder teilweise verlesen lassen.

- (2) Dem Beschuldigten ist es gestattet, sich auch während der Verhandlung mit seinem Verteidiger zu besprechen; es ist ihm jedoch nicht erlaubt, sich mit demselben unmittelbar über die Beantwortung der einzelnen an ihn gestellten Fragen zu beraten.

- § 22 (1) Nach der Vernehmung des Beschuldigten sind die Beweise in der vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge vorzubringen und in der Regel die vom Disziplinaranwalt vorgebrachten Beweise zuerst aufzunehmen.
- (2) Der Disziplinaranwalt und der Beschuldigte (Verteidiger) können im Lauf der Verhandlung auf die Vorlage von Beweismitteln einverständlich verzichten.

- § 23 (1) Zeugen und Sachverständige werden einzeln aufgerufen und in Anwesenheit des Beschuldigten angehört.
- (2) Zeugen, deren Aussage voneinander abweichen, kann der Vorsitzende gegenüberstellen.
 - (3) Zeugen und Sachverständige haben nach ihrer Vernehmung solange anwesend zu bleiben, als der Vorsitzende sie nicht entlässt.

- (4) Der Beschuldigte muss nach der Anhörung eines jeden Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten befragt werden, ob er auf die vernommene Aussage etwas zu entgegnen habe.

§ 24 Außer dem Vorsitzenden sind auch die übrigen Mitglieder der Disziplinkommission, der Disziplinaranwalt, der Beschuldigte sowie der Verteidiger befugt, an jede zu vernehmende Person, nachdem sie das Wort hierzu vom Vorsitzenden erhalten haben, Fragen zu stellen. Der Vorsitzende ist berechtigt, ihm unangemessen erscheinende und dem Beweis Zweck nicht dienliche Fragen zurückzuweisen.

§ 25 Der Vorsitzende ist befugt, ausnahmsweise den Beschuldigten während der Anhörung eines Zeugen oder eines Mitbeschuldigten anzuweisen, sich aus dem Verhandlungsraum zu begeben. Er muss ihn aber, sobald er ihn nach seinem Wiedereintritt über den in seiner Abwesenheit verhandelten Gegenstand vernommen hat, von allem Wesentlichen in Kenntnis setzen, insbesondere von den Aussagen, welche inzwischen gemacht worden sind.

§ 26 Sowohl der Beschuldigte (Verteidiger) als auch der Disziplinaranwalt können verlangen, dass sich Zeugen nach ihrer Anhörung aus dem Verhandlungsraum entfernen und später wieder hereingerufen und entweder allein oder in Gegenwart anderer Zeugen nochmals vernommen werden. Der Vorsitzende kann dies auch von sich aus anordnen.

§ 27 (1) Protokolle über die Vernehmung von Mitbeschuldigten und Zeugen dürfen im Verfahren vor der Disziplinkommission nur in folgenden Fällen vorgelesen werden:

- a) Wenn der Vernommene in der Zwischenzeit gestorben ist; wenn sein Aufenthalt unbekannt oder sein persönliches Erscheinen wegen Alters, Krankheit, Gebrechlichkeit, entfernten Aufenthaltes oder aus anderen erheblichen Gründen trotz zeitgerecht verfügter und ausgewiesener Ladung nicht bewerkstelligt werden konnte;
 - b) wenn der in der Verhandlung Vernommene in wesentlichen Punkten von seiner früher abgelegten Aussage abweicht;
 - c) wenn Zeugen, ohne dazu berechtigt zu sein, oder Mitbeschuldigte die Aussage verweigern;
 - d) wenn über die Verlesung Disziplinaranwalt und Beschuldigter (Verteidiger) einverstanden sind.
- (2) Augenschein- und Befundaufnahmen gegen den Beschuldigten, früher ergangene Erkenntnisse in anderen Disziplinarverfahren und im gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren sowie Urkunden und Schriftstücke anderer Art, welche von Bedeutung sind, müssen verlesen werden, wenn nicht der Beschuldigte (Verteidiger) und der Disziplinaranwalt darauf verzichten.

- (3) Nach jeder Verlesung ist der Beschuldigte zu befragen, ob er etwas zu bemerken habe.

§ 28 Während oder am Schluss des Beweisverfahrens lässt der Vorsitzende dem Beschuldigten und, soweit es nötig ist, den Zeugen und Sachverständigen diejenigen Gegenstände, welche zur Aufklärung des Sachverhaltes dienen können, vorlegen und fordert sie auf, sich zu erklären, ob sie dieselben anerkennen.

§ 29 (1) Der Vorsitzende kann auch ohne Antrag des Disziplinaranwaltes oder des Beschuldigten Zeugen und Sachverständige, von welchen nach dem Gang der Verhandlung Aufklärung über erhebliche Tatsachen zu erwarten ist, während des Verfahrens vorladen.

- (2) Der Vorsitzende kann auch neue Gutachten einholen oder andere Beweismittel herbeischaffen lassen oder mit den Mitgliedern der Disziplinarkommission einen Augenschein vornehmen.

§ 30 (1) Nachdem der Vorsitzende das Beweisverfahren für geschlossen erklärt hat, erhält zuerst der Disziplinaranwalt das Wort, um die Ergebnisse der Beweisführung zusammenzufassen und seine Anträge sowohl hinsichtlich der Schuld des Beschuldigten als auch der beantragten Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 zu stellen und zu begründen.

- (2) Dem Beschuldigten (Verteidiger) ist das Schlusswort gewahrt.

§ 31 Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Der Beschuldigte hat jedoch das Recht, die Zulassung von drei Arbeitnehmern seiner Wahl als Zuhörer zu verlangen. Überdies ist den Vorsitzenden der Disziplinarkommissionen, deren Vertretern, je einem Arbeitnehmer aus dem Kreis der Disziplinaranwälte bzw. deren Vertretern und drei Mitgliedern des Betriebsrates der Zutritt als Zuhörer gestattet.

Beratung

§ 32 (1) Nach Schluss der Verhandlung zieht sich die Disziplinarkommission zur Beratung und Beschlussfassung zurück. Die Beratung ist geheim und wird in Abwesenheit des Disziplinaranwaltes durchgeführt.

- (2) Vorerst ist über die Schuldfrage, sodann gesondert über die Art und Höhe der allenfalls zu verhängenden Disziplinarstrafe sowie über allenfalls vorzusehende Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) bis c) abzustimmen. Die Disziplinarkommission hat ihre Beschlüsse aufgrund der aufgenommenen Beweise nach freier Überzeugung zu fassen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Eine Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. An der Abstimmung über das Strafausmaß hat sich auch jenes Mitglied der Disziplinarkommission zu beteiligen, das die Schuldfrage verneint hat.

- (3) Der Beschluss über die Schuld hat eindeutig auszusprechen, dass die Disziplinarkommission den Beschuldigten einer Dienstpflichtverletzung schuldig oder nicht schuldig erkennt.
- (4) Bei der Beschlussfassung über Schuld bzw. über die Disziplinarstrafe hat jeweils der jüngere Beisitzer seine Stimme vor dem älteren Beisitzer abzugeben. Der Vorsitzende stimmt zuletzt.

Verkündung des Erkenntnisses

§ 33 Nach abgeschlossener Beratung wird die mündliche Verhandlung wieder eröffnet. Der Vorsitzende verkündet den Spruch samt wesentlichen Gründen.

Verhandlungsprotokoll

- § 34 (1) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu fertigen ist.
- (2) Darin ist der wesentliche Verhandlungsgang zu vermerken; insbesondere ist anzuführen, welche Zeugen und Sachverständigen vernommen und welche Aktenstücke vorgelesen wurden.

Beratungsprotokoll

- § 35 (1) Über die Beratungen und Abstimmungen während und am Schluss der mündlichen Verhandlung ist ein gesondertes Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu fertigen ist.
- (2) Darin ist zu vermerken:
 - a) der Gegenstand der Beratung,
 - b) die genau formulierte Schuldfrage,
 - c) das Ergebnis der Abstimmungen der Disziplinarkommission über Schuld und Disziplinarstrafe ohne Namensnennung der Mitglieder und
 - d) die Beschlüsse über Milderungs- und Erschwerungsgründe.
 - (3) Das Beratungsprotokoll ist vertraulich zu behandeln, vom Vorsitzenden zu verschließen und dem Disziplinarakt beizugeben.

Wiederholung der mündlichen Verhandlung

§ 36 Der Vorsitzende der Disziplinarkommission ist berechtigt, bei Vorliegen besonderer Gründe die mündliche Verhandlung zu unterbrechen oder zu vertagen. Wurde die Verhandlung vertagt, so hat der Vorsitzende bei der Wiederaufnahme der Verhandlung die wesentlichen Vorgänge der vertagten Verhandlung nach dem Protokoll und den sonst zu berücksichtigenden Geschäftsstücken mündlich vorzutragen. Die Verhandlung ist je-

doch zu wiederholen, wenn sich die Zusammensetzung der Disziplinarkommission geändert hat oder seit der Vertagung mehr als drei Monate verstrichen sind.

Das Erkenntnis im Disziplinarverfahren

- § 37 (1) Das Erkenntnis ist spätestens sieben Tage nach der mündlichen Verhandlung schriftlich abzufassen und vom Vorsitzenden zu fertigen. Es ist in vierfacher Ausfertigung zu erstellen. Die erste Ausfertigung ist dem Beschuldigten, die zweite Ausfertigung dem Disziplinaranwalt nachweislich zuzustellen. Die dritte Ausfertigung des Erkenntnisses ist der ÖBB-Dienstleistungs GmbH zu übermitteln, das im Falle der Verhängung einer Disziplinarstrafe deren Vollzug sowie die Erfassung in der Personaldatenbank zu veranlassen hat. Die vierte Ausfertigung ist dem Leiter der fachlich zuständigen Organisationseinheit des Beschuldigten zu übermitteln, der allenfalls den Vollzug einer anderen Maßnahme gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) bis c) zu veranlassen hat. Sodann ist sie in den Personalpapieren zu hinterlegen. Nach erfolgter Tilgung ist sie dem Arbeitnehmer auszufolgen.
- (2) Ein verurteilendes Erkenntnis hat den Spruch über Schuld und die Maßnahme gemäß § 2 Abs. 1 sowie die Begründung zu enthalten. In der Begründung ist zuerst der aufgrund des Beweisverfahrens festgestellte und somit als erwiesen angenommene Sachverhalt kurz darzulegen, woran sich die Erörterungen über die Rechtsfragen anschließen. Die Milderungs- und Erschwerungsgründe sind abschließend anzuführen.
- (3) Ein freisprechendes Erkenntnis hat im Spruch die Feststellung zu enthalten, dass der dem Beschuldigten zur Last gelegte Sachverhalt keine Dienstpflichtverletzung darstellt und ist entsprechend zu begründen.

Auswirkung von Maßnahmen

§ 38 Eine Dienstpflichtverletzung darf über eine Maßnahme gemäß § 2 Abs. 1 hinaus zu keinen dienstrechtlichen Nachteilen führen.

Ratenbewilligung

- § 39 (1) Bei der Hereinbringung einer Geldbuße ist auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers Bedacht zu nehmen.
- (2) Die Disziplinarkommission kann die Abstattung einer Geldbuße in höchstens 24 Monatsraten bewilligen. Dies ist im Erkenntnis festzuhalten. Die Geldbußen sind durch Abzug vom Monatsentgelt hereinzubringen.
- (3) Die einbehaltenen Geldbußen sind für Wohlfahrtszwecke zugunsten der Arbeitnehmer zu verwenden.

Beendigung des Disziplinarverfahrens

§ 40 (1) Das Disziplinarverfahren endet:

- a) durch Rechtskraft des Erkenntnisses,
 - b) durch Einstellung,
 - c) durch Absehen von der Verfolgung,
 - d) durch Auflösung des Dienstverhältnisses,
 - e) durch Feststellung des Vorliegens eines Entlassungsgrundes gem. § 48.
- (2) Das Erkenntnis ist mit seiner Verkündung rechtskräftig.
- (3) Das Absehen von der Verfolgung kann bis zur Überreichung der Anklageschrift an den Vorsitzenden der Disziplinarkommission durch den Disziplinaranwalt erfolgen, nach diesem Zeitpunkt durch die Disziplinarkommission. Der Disziplinaranwalt und der Beschuldigte sind hievon zu verständigen.

Tilgung von Disziplinarstrafen

§ 41 (1) Nach Ablauf der Tilgungsfrist sind Disziplinarstrafen nach § 8 Abs. 1 lit. a) getilgt, wenn innerhalb dieser Frist keine neuerliche Disziplinarstrafe rechtskräftig verhängt wurde. Die Tilgungsfrist beträgt zwei Jahre. Sie endet jedenfalls nicht vor dem beendeten Vollzug der Disziplinarstrafe.

- (2) Der Lauf der Tilgungsfrist beginnt mit dem der Rechtskraft des Erkenntnisses folgenden Monatsersten.
- (3) Die Auskunftserteilung über getilgte Disziplinarstrafen sowie eine Bezugnahme darauf in dienstlichen Verfügungen und dergleichen ist nicht zulässig. Getilgte Disziplinarstrafen sind in der Personaldatenbank zu löschen.
- (4) Wird innerhalb der Tilgungsfrist eine neuerliche Disziplinarstrafe rechtskräftig verhängt, so endet die Tilgungsfrist und beginnt mit dem der Rechtskraft des neuen Erkenntnisses folgenden Monatsersten neu zu laufen.

Suspension vom Dienst

§ 42 (1) Ein Arbeitnehmer, auf den die Bestimmungen des § 67 Abs. 3 der AVB Anwendung finden, ist vom Dienst zu suspendieren, wenn

- a) über ihn die strafgerichtliche Untersuchungshaft verhängt wird oder
 - b) über ihn ein noch nicht rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil gefällt wurde, das die Entlassung nach sich zieht oder
 - c) die Sicherheit oder das Ansehen des Unternehmens gefährdet erscheint.
- (2) Im in Abs. 1 lit. b) genannten Fall kann von der Suspension abgesehen werden, wenn nach der Sachlage eine Gefährdung öffentlicher oder dienstlicher Interessen bei Weiterverwendung des an sich zu suspendierenden Arbeitnehmers nicht zu er-

warten ist. Im in Abs. 1 lit. c) genannten Fall ist gleichzeitig ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

- (3) Die Verhängung der Suspension obliegt dem vertretungsbefugten Organ der Gesellschaft, deren Arbeitnehmer der Beschuldigte ist.
- (4) Während der Dauer der Suspension erhält der Arbeitnehmer 70 v.H. des Monatsentgeltes. Wird ein Arbeitnehmer während eines Kalendermonats suspendiert, ist die für den Suspensionszeitraum bis zum darauf folgenden Monatsersten vorzunehmende Entgeltkürzung im folgenden Kalendermonat durchzuführen. Nebenbezüge entfallen für die Dauer der Suspension.
- (5) Bei rechtskräftiger strafgerichtlicher Verurteilung oder Verhängung einer Disziplinarstrafe, verfällt der zurückbehaltene Teil des Monatsentgeltes. Andernfalls ist derselbe nachträglich anzuweisen. Eingestellte Nebenbezüge werden nicht nachbezahlt.
- (6) Suspendierte Arbeitnehmer dürfen zu keiner Dienstleistung herangezogen werden. Für die Dauer ihrer Suspension verlieren sie die a.t. Fahr- und Frachtbegünstigung, die a.t. Fahrbegünstigungsausweise haben sie abzugeben.

Zustellungen und Fristen

§ 43 (1) Aufforderungen, Mitteilungen und Ladungen sind den Beteiligten persönlich und nachweislich zu übergeben. Konnte eine Zustellung nicht bewirkt werden, da der Empfänger weder in seiner Wohnung noch bei seiner Organisationseinheit angetroffen wurde, oder die Annahme verweigert hat, hat die Hinterlegung des Schriftstückes beim Leiter der fachlich zuständigen Organisationseinheit des Empfängers, bei Zustellung mit der Post die Hinterlegung beim zuständigen Postamt, die Wirkung der Zustellung.

- (2) Die Fristen beginnen mit dem der Zustellung folgenden Tag.
- (3) Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder den Karfreitag, so endet die Frist mit dem darauf folgenden Werktag.

Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 44 (1) Ist die Einleitung des Disziplinarverfahrens abgelehnt, das Verfahren eingestellt oder der Beschuldigte freigesprochen worden, so kann das Verfahren zum Nachteil des Beschuldigten auf Antrag des Disziplinaranwaltes nur dann wieder aufgenommen werden, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, die Verhängung einer Disziplinarstrafe zu begründen.

- (2) Den Antrag auf Wiederaufnahme gemäß Abs. 1 hat der Disziplinaranwalt binnen vier Wochen von dem Zeitpunkt an, in dem er nachweislich vom Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch binnen fünf Jahren ab Ablehnung oder Einstellung des Verfahrens bzw. Freispruchs an den Geschäftsführer der ÖBB-Dienstleistungs GmbH zu richten, der über diesen Antrag entscheidet. Im Falle der Stattgebung des Antrages wird der Disziplinaranwalt mit der Einleitung des Diszipli-

- narverfahrens beauftragt.
- (3) Der Arbeitnehmer, gegen den eine Disziplinarstrafe rechtskräftig verhängt wurde, kann die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen,
 1. wenn er neue Tatsachen oder Beweismittel beibringt, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, den Freispruch oder statt der verhängten eine mildere Disziplinarstrafe zu begründen oder
 2. wenn er sonstige berücksichtigungswürdige Gründe vorbringt, die ihm geeignet erscheinen, einen Freispruch oder statt der verhängten eine mildere Disziplinarstrafe zu begründen.
 - (4) Der Antrag auf Wiederaufnahme gemäß Abs. 3 Z 1 ist binnen vier Wochen von dem Zeitpunkt an, zu dem der Arbeitnehmer nachweislich vom Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch binnen fünf Jahren nach Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses im Wege des Disziplinaranwaltes an den Geschäftsführer der ÖBB-Dienstleistungs GmbH zu richten, der über diesen Antrag entscheidet.
 - (5) Der Antrag auf Wiederaufnahme gemäß Abs. 3 Z 2 ist binnen 14 Tagen ab Zustellung des Disziplinarerkenntnisses im Wege des Disziplinaranwaltes an den Geschäftsführer der ÖBB-Dienstleistungs GmbH zu richten, der über diesen Antrag entscheidet.
 - (6) Der Geschäftsführer der ÖBB-Dienstleistungs GmbH kann bei Stattgebung eines Wiederaufnahmeantrages gemäß Abs. 3
 1. das Disziplinarerkenntnis ganz oder teilweise aufheben sowie
 2. die Wiederaufnahme des Verfahrens bei derselben oder einer anderen Disziplinarcommission anordnen.
 - (7) Wird im Falle des Abs. 6 Z 2 der Arbeitnehmer neuerlich für schuldig erkannt, so kann über ihn keine strengere als die im früheren Erkenntnis verhängte Disziplinarstrafe verhängt werden. Bei Bemessung der Disziplinarstrafe ist auf die bereits vollzogene Disziplinarstrafe Rücksicht zu nehmen. Die Disziplinarcommission kann mit Zustimmung des Disziplinaranwaltes sofort auf eine mildere Disziplinarstrafe oder auf Freispruch erkennen.

ABSCHNITT II

Sonderbestimmungen bei Entlassungen

§ 45 Abschnitt I gilt mit den in den §§ 46 bis 48 enthaltenen Abweichungen für Disziplinarverfahren, bei denen der Disziplinaranwalt den Antrag auf eine Disziplinarstrafe gemäß § 8 Abs. 1 lit. b) (Entlassung) nicht ausschließen kann.

§ 46 (1) Für die Ahndung von Dienstpflichtverletzungen ist die bundesweit agierende Disziplinarcommission gem. § 47 zuständig.

- (2) Die besondere Zuständigkeit ist vom Disziplinaranwalt in jedem Verfahrensstadium zu beachten. Stellt sich daher erst nach Übermittlung der Anklageschrift an den Vorsitzenden der Disziplinarkommission gem. § 9 heraus, dass die Dienstpflichtverletzung auf Grund ihrer Schwere einen Antrag des Disziplinaranwaltes auf Entlassung nach sich ziehen wird, hat er die weiteren Verfahrensschritte so zu setzen, dass der Disziplinarfall vor der Disziplinarkommission gem. § 47 verhandelt wird. Allenfalls bereits erfolgte Verfahrensschritte sind neu durchzuführen. Der Vorsitzende der Disziplinarkommission gem. § 9 ist an einen Antrag auf Einstellung gebunden. Der Beschuldigte ist von der Einstellung des Verfahrens vor der Disziplinarkommission gem. § 9 und der Zuständigkeitsübertragung zu informieren.
- (3) Ist ein Disziplinarverfahren vor der Disziplinarkommission gem. § 47 anhängig, so bleibt die Zuständigkeit auch dann bestehen, wenn der Disziplinaranwalt auf Grund des Verfahrensverlaufes keinen Antrag auf Entlassung stellen wird.

Disziplinarkommission

§ 47 Der Vorsitzende und ein Stellvertreter werden einvernehmlich zwischen dem Geschäftsführer der ÖBB-Dienstleistungs GmbH und dem Betriebsrat der ÖBB-Dienstleistungs GmbH für die Dauer von jeweils vier Jahren bestimmt, wobei auch im Ruhestand befindliche rechtskundige Arbeitnehmer oder unternehmensfremde rechtskundige Personen ausgewählt werden können. Kommt keine Einigung zustande, wird der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter vom Vorstand der ÖBB-Holding AG bestimmt.

§ 48 (1) Die Disziplinarkommission gem. § 47 hat die Schuldfrage zu klären und festzustellen, ob der Beschuldigte einen Entlassungsgrund gesetzt hat. Die Feststellung erfolgt grundsätzlich mit Stimmenmehrheit. Einstimmigkeit ist dann erforderlich, wenn es sich nicht um einen Entlassungstatbestand gemäß § 27 Angestelltengesetz mit Ausnahme der Zif. 2 handelt oder wenn der Beschuldigte eine nicht mit Vorsatz begangene Dienstpflichtverletzung in Ausübung des ausführenden Betriebsdienstes begangen hat.

- (2) Stellt die Disziplinarkommission fest, dass der Beschuldigte einen Entlassungsgrund gesetzt hat, ist keine Maßnahme gemäß § 2 Abs. 1 zu beschließen, sondern das vertretungsbefugte Organ der Gesellschaft, deren Arbeitnehmer der Beschuldigte ist, oder dessen Bevollmächtigten umgehend zu informieren. Diesen steht es frei, die Entlassung auszusprechen. Wird keine Entlassung ausgesprochen, gilt eine Geldbuße in der Höhe von drei Monatsentgelten als verhängt.

Stellt die Disziplinarkommission fest, dass der Beschuldigte keinen Entlassungsgrund gesetzt hat, gelten die Bestimmungen des Abschnittes I.

ABSCHNITT III Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 49 (1) Diese Disziplinarordnung tritt mit der jeweiligen Wirksamkeit der im Bundesbahnstrukturgesetz, BGBl. I Nr. 138/2003 angeordneten Spaltungs- und Umwandlungsvorgänge in Kraft. Jeweils gleichzeitig tritt die Disziplinarordnung 1996, verlautbart

mit DA (89), GD-NBl. 12. Stück/1996, zuletzt geändert mit RL (1), verlautbart im Arbeits- und Sozialrechts-Info Nr. 1/2003, so ferne nichts anderes bestimmt wird, außer Kraft.

- (2) Die Bestimmungen der Disziplinarordnung 1996 gelten noch für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Disziplinarordnung anhängige Disziplinarverfahren weiter.
- (3) Die nach den Bestimmungen der Disziplinarordnung 1996 bestellten Vorsitzenden und Stellvertreter der Disziplinarkammern am Sitze der Personalservicecenter sowie die Disziplinaranwälte gelten mit Inkrafttreten dieser Disziplinarordnung als neu bestellt; die bisher als Beisitzer des Unternehmens namhaft gemachten Bediensteten und die Verteidiger bleiben in ihrer Funktion.

Für Arbeitnehmer, auf die die Bestimmungen des § 67 Abs. 3 AVB Anwendung finden, ist § 55 Disziplinarordnung 1979 weiter anzuwenden.

Wien, am 28. September 2004